

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
F/I A 1 – Vw 1610 – 65/71

Bonn, den 12. Juni 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Auswirkungen der derzeitigen Inflationsrate**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Breidbach, Dr. Wagner (Trier), von Bockelberg, Köster, Dr. Dollinger, Wawrzik, Dr. Burgbacher und Genossen
– Drucksache VI/2216 –**

Die vorgenannte Kleine Anfrage vom 25. Mai 1971 beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 27. Juli 1967 festgestellt, daß die Geldentwertung unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte nur dann angerechnet werden könne, wenn „die Inflation erheblich in die Substanz eingriffe“. Das sei aber erst dann der Fall, „wenn die jährliche Geldentwertungsquote mindestens die Zinssätze für langfristiges Sparkapital übersteigt“.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung,

1. ob sie der Auffassung ist, daß die gegenwärtige Inflationsrate bereits die Substanz der Sparguthaben angreift,

Nimmt man – wie es der Bundesfinanzhof in dem zitierten Urteil vom 27. Juli 1967 getan hat – die Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex als Maßstab für die Veränderung der Kaufkraft des Geldes, so ist festzustellen, daß langfristiges Sparkapital nach wie vor Renditen erbringt, welche die gegenwärtige Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten übersteigen. Diese Feststellung gilt auch für längerfristig angelegte Sparguthaben. Nach den jüngsten Erhebungen der Deutschen Bundesbank bewegen sich die Zinssätze für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten und mehr im Durchschnitt zwi-

schen 5,9 und 6,8 v. H. Zu diesen langfristigen Sparguthaben rechnen auch die prämiengünstigten Spareinlagen, deren durchschnittliche Verzinsung eher zur oberen Grenze der genannten Zinsmarge tendieren dürfte.

Die durchschnittliche Verzinsung der Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegt seit einigen Wochen etwas unter der Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten. Abgesehen davon, daß diese Spargelder vielfach nicht unter Renditegesichtspunkten, sondern unter Aspekten einer Liquiditätsvorsorge angelegt werden, darf diese zugegebenermaßen unbefriedigende Entwicklung nicht ohne den konjunkturpolitischen Gesamtzusammenhang gesehen werden. Die Bundesregierung hat mit ihren konjunkturpolitischen Beschlüssen vom 9. Mai dieses Jahres ihre bisherige Dämpfungspolitik verstärkt und damit die Voraussetzungen für eine Beruhigung der Preisbewegungen weiter verbessert. Diese Politik wird nicht zuletzt auch den Sparern zugute kommen.

Im übrigen hat sich auch schon in den ersten Monaten des Jahres 1966 gezeigt, daß in der Spätphase eines Konjunkturzyklus der Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist von der Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten vorübergehend übertroffen werden kann. Mit zunehmender Stabilisierung des Preisniveaus bildete sich jedoch schon bald wieder eine positive Differenz zugunsten des Sparerers heraus.

2. ob ihr die Aussagen des Kölner Professors für Steuerrecht, Friauf, (zitiert in: Handelsblatt vom 7./8. Mai 1971), bekannt sind, der ausführte: „Die Zinsen führen nicht mehr zu einer realen Vermehrung des Vermögens, sondern gleichen nur noch den effektiven Kapitalverlust aus. Werden sie gleichwohl der Einkommensteuer unterworfen, dann greift der Fiskus in die Substanz ein.“,

Die im Handelsblatt vom 7./8. Mai 1971 zitierten Ausführungen von Professor Friauf sind der Bundesregierung bekannt. Wie sich jedoch schon aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt, stehen sie mit der tatsächlichen Entwicklung nicht voll in Einklang. Gemessen an der Steigerungsrate des Lebenshaltungskostenindex führen langfristige Sparkapitalanlagen nicht nur zu einer nominalen, sondern auch zu einer realen Vermehrung des Kapitalvermögens. Die vom Bundesfinanzhof in dem zitierten Urteil vom 27. Juli 1967 für die Besteuerung von Zinseinkünften unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie entwickelten Grundsätze sind deshalb bei der Besteuerung auch nicht in Frage gestellt.

3. ob sie bereit ist, in Konsequenz aus diesen Erkenntnissen
 - a) einen Substanzschutz für Sparguthaben zu ermöglichen,
 - b) die Besteuerung von Zinsen einer kritischen Prüfung zu unterziehen,

- c) Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die gerade bei einer hohen Inflationsrate große Diskrepanz zwischen Wiederbeschaffungs- und Anschaffungskosten mit ihrer Auswirkung auf die steuerliche Abschreibung zu verkleinern, und die damit ein langfristig gutes Investitionsklima erhalten könnten?

- a) Die Politik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, durch ein ausgewogenes Programm außen- und binnenwirtschaftlicher Maßnahmen ein höheres Maß an Preisstabilität zu erreichen. Die Bundesregierung hat sich dabei bewußt für marktwirtschaftliche Lösungen und gegen dirigistische Eingriffe entschieden. Ein besonderer Substanzschutz für Sparguthaben wäre mit marktwirtschaftlichen Prinzipien kaum zu vereinbaren. Von den technischen Schwierigkeiten der Verwirklichung eines solchen Vorschlages einmal abgesehen, würde damit das eigentliche Problem, nämlich die mangelnde Preisstabilität, nicht gelöst, sondern nur zum Teil verdeckt. Es käme hinzu, daß die Einführung einer Art Indexrechnung in privatwirtschaftliche Geschäftsbeziehungen sicher nicht ohne Einfluß auf andere Bereiche der Wirtschaft bleiben würde. Außerdem wären negative psychologische Auswirkungen auf den Widerstand der Bevölkerung gegenüber Preiserhöhungen nicht auszuschließen. Damit könnte einer Entwicklung Vorschub geleistet werden, welche die Funktionsfähigkeit des Währungssystems gefährden und inflationistische Entwicklungen begünstigen würde. Aus diesen Gründen sieht die Bundesregierung in der Einführung eines besonderen Substanzschutzes für Sparguthaben keine brauchbare Alternative oder Ergänzung zu der von ihr verfolgten konsequenten Stabilitätspolitik.

Die Sparer selbst könnten zu einer Verbesserung der realen Verzinsung ihrer Sparkapitalien in vielen Fällen dadurch beitragen, daß sie in noch stärkerem Maße dazu übergehen, von den längerfristigen Anlagemöglichkeiten Gebrauch zu machen.

- b) und c)

Die Bundesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, nicht die Symptome, sondern die Ursachen der Preissteigerungen zu bekämpfen und dadurch die Voraussetzungen für ein stabileres Preisniveau zu schaffen. Damit erübrigen sich Einzelmaßnahmen wie die steuerliche Schonung von Zinserträgen oder die steuerliche Berücksichtigung höherer Wiederbeschaffungskosten bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Nur auf diese Weise können auch die kaum übersehbaren Folgewirkungen und Schwierigkeiten vermieden werden, die sich bei einem Abgehen von dem allein praktikablen Nominalwertprinzip des Einkommensteuerrechts ergeben würden.